

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung-
der Stadt Arnsberg
Stand: 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der z.Z. gültigen Fassung und i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 16.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind ferner die von § 6 Abs. 1 und 2 der vorstehend genannten Satzung erfassten Abfallbesitzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres.
- (3) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. bei einem Wechsel der Abfallbehältergröße), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem sich die Grundlage ändert.

Erfolgt die Änderung zum ersten Tag des Monats, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab diesem Tag.

- (4) Für Anschlüsse von 120 Liter- und 240 Liter-Restabfallbehälter, die nicht während des gesamten Jahres bestanden haben, berechnet sich die Anzahl der in die Grundgebühr eingerechneten Mindestleerungen in der Weise, dass diese durch 12 (Monate) dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Anschlussmonate multipliziert wird. Dezimalstellen hinter dem Komma werden nach den bestehenden Regeln auf- bzw. abgerundet.

Dies gilt auch für die Berechnung der Vorauszahlung auf die leerungsabhängige Gebühr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind:
 - a) Bei Benutzung eines 120 Liter-Restabfallbehälters oder 240 Liter-Restabfallbehälters eine Grundgebühr sowie die individuelle Anzahl der jeweiligen Entleerungen je Behälter.
 - b) Bei Benutzung eines 1100 Liter-Restabfallbehälters die jeweilige Behältergröße und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.
- (2) Sofern die regelmäßige Abfuhr der 1100 Liter-Restabfallbehälter im Einzelfall durch zusätzliche Leerungen ergänzt werden soll, wird für diese Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Für die Bemessung der Gebühr ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter gefüllt sind.

- (4) Die Grundgebühren für die 120 Liter- und 240 Liter-Restabfallbehälter sowie für die Benutzungsgebühr für die 1100 Liter-Restabfallbehälter werden durch die Stadt festgesetzt und erhoben.

Daneben werden auf die leerungszahlabhängigen Zusatzgebühren bei den 120 Liter- und 240 Liter-Restabfallbehältern nach § 5 Abs. 2 Vorausleistungen erhoben.

Die Vorausleistungen auf die zusätzlichen Leerungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b werden nach der Anzahl der Behälterentleerungen im abgelaufenen Erhebungszeitraum berechnet.

Eine Anpassung der Vorausleistungen wird bei entsprechend niedriger Leerungszahl auf Antrag vorgenommen, wenn auf dem Grundstück nur eine bzw. zwei Personen gewohnt haben.

- (5) Bei Beginn der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung sowie bei Änderung der Behältergröße während eines Kalenderjahres werden auf die Zusatzgebühren angemessene Vorausleistungen erhoben.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Restabfallbehälter jährlich

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) 120 Liter-Behälter | 72,98 Euro |
| b) 240 Liter-Behälter | 119,43 Euro |

- (2) Zusätzlich zur Grundgebühr beträgt die leerungsabhängige Gebühr bei einem

- | | |
|---|------------|
| a) 120 Liter-Restabfallbehälter je Entleerung | 7,80 Euro |
| b) 240 Liter-Restabfallbehälter je Entleerung | 15,61 Euro |
- c) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird die jeweilige Leerungsgebühr dennoch berechnet.

- (3) Der Gebührensatz beträgt bei Restabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen über 1100 Liter jährlich

Private Haushalte

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| - bei 14täglicher Leerung | 1.681,73 Euro |
| - bei wöchentlicher Leerung | 3.363,46 Euro |
| - bei 2x wöchentlicher Leerung | 6.726,92 Euro |

Gewerbetreibende

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| - bei 14täglicher Leerung | 1.506,58 Euro |
| - bei wöchentlicher Leerung | 3.013,16 Euro |
| - bei 2xwöchentlicher Leerung | 6.026,32 Euro |

Jede zusätzliche Leerung außerhalb des gewählten Abfuhrturnus ist mit 60,- Euro gebührenpflichtig.

(4) Der Abgabepreis für einen Restabfallsack beträgt 5,50 Euro

(5) Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und -tausch beträgt 15,00 Euro je Anfahrt. Die Erstausrüstung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

(6) Für die Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen im Holsystem beträgt die Gebühr je Einzelanforderung für die Abfallart

a) Sperrgut	30,00 Euro
Haushaltsauflösung	45,00 Euro
Expresszuschlag	25,00 Euro
b) Baum- und Strauchschnitt	25,00 Euro
c) Grobschrott	15,00 Euro
d) Elektro- und Elektronikgeräte (Kühlschränke, Herde, Fernseher etc.) je Stück	15,00 Euro

(7) Für die Abgabe von Abfällen aus Haushaltungen an dem Wertstoffbringhof beträgt die Gebühr für die Abfallart

a) Sperrgut	
- bei einer Anlieferung im PKW (Kofferraumfüllung)	4,50 Euro
- bei einer Anlieferung im Anhänger bis 800 kg zul. Gesamtgew. (Anhängerladung einschl. Pick-up, Klein-LKW, Kleinbus/= max. Einzelanlieferungsmenge) je cbm	9,00 Euro
b) Baum- und Strauchschnitt, sonst. Gartenabfälle	
- bei einer Anlieferung im PKW (Kofferraumfüllung)	4,00 Euro
- bei einer Anlieferung im Anhänger bis 800 kg zul. Gesamtgew. (Anhängerladung einschl. Pick-up, Klein-LKW, Kleinbus/= max. Einzelanlieferungsmenge) je cbm	8,00 Euro
c) Altreifen (PKW/Motorrad) je Stück	3,00 Euro

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Die Grundgebühr für die 120 Liter-Restabfallbehälter wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen ermäßigt, sofern dieser innerhalb der Ausschlussfrist vom 02.01. bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des gesamten Erhebungszeitraumes nur eine bzw. zwei Personen gewohnt haben und die Zahl der Leerungen 6 bei einer Person bzw. 12 bei zwei Personen nicht überschreitet.

a) bei einer Person um 60 %

b) bei zwei Personen um 30 %.

§ 7

Zahlung der Gebühr und der Vorausleistungen auf die Gebühr

- (1) Die Grundgebühren und die Vorauszahlungen auf die leerungsabhängige Gebühr werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (31.12.) wird die leerungsabhängige Gebühr endgültig festgesetzt.

- (2) Die Fälligkeit der Gebühr bzw. der Vorauszahlung auf die Gebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

Dies gilt auch für die Gebühr einer Sonderleerung.

Gibt der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstag an, so gilt dieser.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 4 wird der Abgabepreis bei Überlassung des Sackes für Restabfälle fällig.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen im Holsystem gem. § 5 Abs. 6 wird grundsätzlich nach der Abfuhr fällig.
- (5) Die Gebühr für die Abgabe von Abfällen an der stationären Annahmestelle gem. § 5 Abs. 7 wird bei der Abgabe fällig.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.